

BFR, Unterberg 11, 06108 Halle (Saale)

Stellungnahme des Bundesverbands Freier Radios zum Entwurf eines Medienstaatsvertrages der Länder vom Juli/August 2018

Als Bundesverband der Freien Radios, der 30 Freie Radios vertritt, haben wir uns intensiv mit dem vorliegenden Entwurf des Medienstaatsvertrags befasst. Folgende Punkte sind aus unserer Perspektive dringend zu ergänzen bzw. anzupassen. Dies ist notwendig, um den Gegebenheiten und Erfordernissen der aktuellen Medienlandschaft als auch den Interessen von Nutzerinnen und Nutzern von Medienangeboten gerecht zu werden. Folgende Punkte sollten deshalb im zukünftigen Medienstaatsvertrag Berücksichtigung finden:

zu § 1 Anwendungsbereich

Absatz 1 definiert als Geltungsbereich des Medienstaatsvertrags das duale Rundfunksystem und berücksichtigt mit damit nur die öffentlich-rechtlichen und einen Teil der privaten Rundfunkanbieter. Die Definition des dualen Rundfunksystems meint mit „privaten Anbietern“ nur auf diejenigen, die darauf abzielen, Rundfunkangebote zu schaffen, die auf die Gewinnerzielung privater Investoren ausgerichtet sind. Sie unterschlägt somit die Existenz der privaten Anbieter, die der dritten Säule des Rundfunksystems zugerechnet werden. Unter dem Begriff der dritten Säule sind nichtkommerzielle Rundfunkanbieter zusammengefasst, die sich organisiert haben, um Verfügbarkeit und Erreichbarkeit von verschiedenen Informationen und Standpunkten massenmedial zu ermöglichen, die gemeinnützig und ohne Gewinnabsicht arbeiten.

Nichtkommerzielle Rundfunkanbieter tragen wesentlich dazu bei, dass Individuen ihre Meinung bilden und ausdrücken und ihre Informationen und Ideen austauschen können. Nicht zuletzt die "Empfehlung CM/Rec(2018)1 des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliederstaaten zu Medienpluralismus und Transparenz in Bezug auf Medieneigentums-verhältnisse" vom 7. März 2018 <https://rm.coe.int/1680790e13> hebt auf die Bedeutung von Community Media -so der international gebräuchliche Terminus für die von uns vertretenen Rundfunkanbieter- als Gegengewicht zur Medienkonzentration ab und verweist zudem auf die von ihnen geleistete Förderung von Inhalten, die den gesellschaftlichen Pluralismus in Bezug u.a. auf kulturelle, linguistische, ethnische, religiöse, sexuelle Minderheiten widerspiegeln. Nichtkommerzieller Rundfunk bietet mit seinen journalistisch gestalteten Beiträgen eine Form der gesellschaftlichen Beteiligung und ist eine wichtige und unverzichtbare Ergänzung des Rundfunkangebots.

Seit über 40 Jahren gibt es die zu den Nichtkommerziellen Rundfunkanbietern gehörenden Freien Radios in Deutschland. Neben den öffentlich-rechtlichen und den privat-kommerziellen Rundfunkanbietern ist diese Dritte Säule der nichtkommerziellen Rundfunkveranstalter längst etabliert. Seine zunehmende öffentliche Wahrnehmung muss sich dementsprechend in der Definition des Anwendungsbereichs eines neu formulierten Medienstaatsvertrags niederschlagen.

zu § 2 Begriffsbestimmungen

Im Absatz 1 wird eine aktualisierte Definition des Rundfunkbegriffs vorgeschlagen. Er sollte dringend um den Aspekt der Nichtrückverfolgbarkeit von Rundfunkangeboten ergänzt werden, da dieser unverzichtbar für eine Demokratie ist. Die lange Zeit gegebene Möglichkeit der anonymen Nutzung von Rundfunkangeboten, kann durch das alleinige setzen auf neue Übertragungswege (beispielsweise Internet- oder Mobilfunkangebote) aufgehoben werden. Als Rundfunkangebote sollten deshalb nur Angebote gelten, die auf ihrem Hauptverbreitungsweg eine anonyme und nicht nachvollziehbare Empfangbarkeit gewährleisten. Für Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als auch aus dem Nichtkommerziellen Anbieterspektrum ist zudem als eine wesentliche Eigenschaft, die kostenlose Empfangbarkeit auf allen Endgerättypen festzuschreiben.

zu § 52 c Zugang zu Medienplattformen

Absatz 1 ist dahingehend zu ergänzen, dass für nichtkommerzielle Hörfunkangebote ebenfalls die erforderlichen Kapazitäten auf den Medienplattformen bereitzustellen sind. Im Rahmen dieses Vielfaltsgebots ist der nichtkommerzielle Hörfunk dem beitragsfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunk gleichzustellen und für eine Auffindbarkeit seiner Angebote auf der Plattform zu sorgen. Zudem ist unter diesem Paragraphen sicherzustellen, dass nicht anonym nutzbare Angebote gegenüber nichtpersonalisierbaren Angeboten nachrangig zu platzieren sind.

Fehlender Paragraph/Passus zum Datenschutz

Wie bereits in der Ergänzung zu § 2 Begriffsbestimmung hervorgehoben, ist die Anonymität in der Rundfunknutzung ein hohes gesellschaftliches Gut. Da viele der neu entstandenen Verbreitungswege die Anonymität nicht mehr gewährleisten, muss dem durch einen sensiblen Umgang mit den erhebbaren Daten begegnet werden. Deshalb muss der zu beschließende Medienstaatsvertrag um eine Klausel zum Datenschutz ergänzt werden, in der festgelegt wird, dass die durch die Rundfunkübertragung erworbene Nutzerdaten ohne ausdrückliche Einwilligung des Nutzers nicht verarbeitet werden dürfen. Die Verweigerung der Einwilligung darf keine Konsequenzen haben.

Halle (Saale), 28. September 2018

Kontakt:

Mark Westhusen
Geschäftsführender Vorstand
Bundesverband Freier Radios
Unterberg 11
06108 Halle (Saale)

mark.westhusen@freie-radios.de